

Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister – Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst -,
Plöner Str. 2, 24534 Neumünster

- nachstehend „Stadt genannt“ –

und

dem **Verein Notruf Neumünster - Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt e.V.**,
vertreten durch den Vorstand, Fürstthof 7, 24534 Neumünster

- nachstehend „Notruf“ genannt –

Vorbemerkungen:

Der Notruf Neumünster arbeitet seit vielen Jahren als Fachberatungsstelle zum Thema Gewalt für Frauen, Angehörige und Fachkräfte in Neumünster. Zum Angebot gehören Einzelfall- und Gruppenberatungen, Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsarbeit an Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Im Bereich der häuslichen Gewalt nach polizeilicher Wegweisung ist der Notruf seit 2005 anerkannte Beratungsstelle und seit 2002 Träger des Kooperations- und Interventions-Konzepts (KIK) in Schleswig-Holstein. Finanziert wird der Notruf durch das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Neumünster.

Dies vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der Notruf übernimmt durch seine Fachberatungsstelle auf der Grundlage von §§ 16-18 SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie) für die Stadt als öffentlicher Jugendhilfeträger nachfolgende Aufgaben:

1. Beratung und Stabilisierung von Müttern nach körperlicher und häuslicher Gewalt
2. Beratung und Stabilisierung von Müttern, die von sexuellem Missbrauch in der Kindheit betroffen sind
3. Beratung und Stabilisierung von Müttern, die vom Partner oder früheren Partnern vergewaltigt wurden
4. Organisation von Angeboten der Familienbildung für nachfolgende Zielgruppen:
 - 4.1 Angeleitete Selbsthilfegruppen für Mütter und Frauen ab 16 Jahren nach häuslicher, körperlicher und sexualisierter Gewalt
 - 4.2 Nachbarschaftshilfe für Mütter nach körperlicher und häuslicher Gewalt
 - 4.3 Angebote für junge Frauen ab 16 Jahren zur Herstellung der Beziehungsfähigkeit nach sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung
5. Informationen, Beratung, Unterstützung und Hilfen für Mütter in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

- (2) Der Notruf übernimmt weiterhin die Öffentlichkeitsarbeit und Prävention zum Thema Gewalt in Form von
 1. Presseartikel und Veranstaltungen
 2. Unterrichtseinheiten für Schülerinnen
- (3) Der Notruf nimmt ferner den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII vom (xx.xx.xxxx) wahr:
- (4) Wenn es erforderlich ist und von den Sorgeberechtigten gewünscht wird, nimmt der Notruf auf Einladung des ASD teil an
 1. Gesprächen zur Schaffung von Unterstützungen und Hilfen im Vorfeld von Hilfe zur Erziehung
 2. Gesprächen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zur Erarbeitung einer Leistung nach dem SGB VIII und zur Erstellung von Hilfeplänen

§ 2

- (1) Im Rahmen der unter § 1 beschriebenen Tätigkeiten wird vom Notruf eine Leistungsbeschreibung erstellt.
- (2) Die Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung sind vom Notruf niederschwellig und kostenfrei anzubieten.

§ 3

- (1) Der Notruf setzt für die Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben 3 festgestellte pädagogische Fachkräfte (3 Teilzeitkräfte) ein.

Die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Notrufes sind der Stadt namentlich mit Qualifikation bekannt zu geben.

- (2) Im Übrigen stellt der Notruf die für die Wahrnehmung der mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung.

§ 4

- (1) Die Stadt zahlt dem Notruf für die Wahrnehmung der von diesem übernommenen Aufgaben im Jahr 2016 einen Zuschuss in Höhe von 54.800,00 € (in Worten: Vierundfünfzigtausendachthundert Euro) für dessen Personal- und Sachkosten.
- (2) Der Zuschuss für die Personal- und Sachkosten wird ab dem Jahre 2017 jährlich um 2,0 Prozent angehoben.
- (3) Der Zuschuss wird von der Stadt in vierteljährlichen Abschlagszahlungen jeweils am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres überwiesen.

§ 5

- (1) Der Notruf wird die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erbrachten Leistungen sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes dokumentieren.

- (2) Er legt der Stadt bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeit seiner Fachberatungsstelle und die Beratungszahlen im jeweils zurückliegenden Jahr vor.
- (3) Der Notruf hat der Stadt ferner bis zum 30.06. eines jeden Jahres einen Nachweis über die Verwendung des für das jeweils zurückliegende Jahr gezahlten Zuschusses vorzulegen.
Die Stadt kann verlangen, dass der Notruf für die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben Belege vorlegt.

§ 6

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit und werden sich regelmäßig über alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Angelegenheiten austauschen.
- (2) Der Notruf verpflichtet sich und stellt sicher, dass alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen dienstlichen Vorgänge der Stadt – auch nach Abschluss des Vertrages – geheim gehalten und nicht an Dritte weitergegeben sowie die Bestimmungen des Datenschutzes stets eingehalten werden.

§ 7

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020.
- (2) Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag zur Förderung des Vereins Notruf vom September 2007 tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

§ 8

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst

Neumünster, den
Notruf Neumünster –
Fachberatung bei häuslicher und
sexualisierter Gewalt e.V.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

